



Dr. Horst Luckey

Patient – Oralchirurgie

Die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hat vor allem in Deutschland seit ihren Anfängen bis heute immer in einem Spannungsverhältnis zur Medizin gestanden. Die Frage: „Wie viel Medizin benötigt die Zahnmedizin?“ wird unter Berücksichtigung ihrer Entwicklung und der aktuellen Rechtsprechung von zunehmender Bedeutung und kann aber heute genauso wenig beantwortet werden wie vor Jahren. Niemand wird bei seinen Überlegungen bestreiten wollen, dass die Zahnmedizin letztlich ein Teilgebiet der Medizin ist mit einem von der Medizin getrennten Ausbildungsgang, der (leider?) in Europa festgeschrieben wurde. Berufspolitische Überlegungen und auch Empfindlichkeiten an der Entscheidung Beteiligten und nicht wissenschaftliche Kriterien haben zu einer Isolation in Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie sozialpolitisch geführt, deren Überwindung dringend geboten erscheint.

Der Nachteil eines Fehlens einer einflussreichen, starken, zentralen zahnärztlichen Berufsvertretung hat diese Entwicklung nur noch begünstigt. Durch die zunehmende „Europäisierung“ der ärztlichen Berufe wird die Bündelung gemeinsamer Ziele durch vorhandene föderative Strukturen d. h. Länderkammern bis hin zu Bezirkskammern erschwert. Landesspezifische Interessen treten in den Vordergrund und lassen Anliegen, die bundeseinheitlich gelöst werden müssen, zu einem von vielen werden.

Die Zahnärzteschaft, vertreten durch die Kammern, will offensichtlich auch in Fragen der Fort- und Weiterbildung einen von der Ärzteschaft getrennten Weg gehen. Anlässlich des Deutschen Ärztetages in Rostock haben die Ärzte beschlossen, keine Schwerpunktbezeichnungen im Gebiet zuzulassen. Einige Landes Zahnärztekammern sind anderer Meinung und werden unterstützt durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. 11. 2003, welcher eine Verfassungsbeschwerde über die Zulassung von Tätigkeitsschwerpunkten im Gebiet ablehnte. Eine Begründung der Entscheidung erfolgte nicht.

Vor allem das zahnmedizinische Gebiet „Oralchirurgie“ hat in 30 Jahren seit seiner Einführung anlässlich der Bundesversammlung im November 1975 innerhalb der Zahnärzteschaft nicht die Akzeptanz erreicht, die ihr auf Grund der Bedeutung für die gesamte ZMK hätte zustehen müssen. Der BDO hat sich in 20 Jahren als Speerspitze erwiesen. Die zunehmende Ignorierung der Musterweiterbildungsordnung der Bundeszahnärztekammer und die Zulassung einer Tätig-

keitsschwerpunktbezeichnung im Gebiet Oralchirurgie führen zu einem dramatischen Niveauverlust der Weiterbildung. Der BDO vertritt die Interessen der Weitergebildeten!

So ist es kein Zufall, wenn sich Vertreter der Deutschen Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und des Berufsverbandes Deutscher Oralchirurgen über eine gemeinsame Zukunft unterhalten und den Patienten „Oralchirurgie“ im Sinne eines Gesamtkonzeptes therapieren.

In die Diskussion über eine Novellierung der ärztlichen und der zahnärztlichen Weiterbildungsordnungen MKG-Chirurgie und Oralchirurgie muss eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 17. Oktober 2003 einfließen. Einem Arzt kann nach Ansicht des Gerichtes nicht die Approbation als Zahnarzt erteilt werden, wenn er nicht die Voraussetzungen zur Erlangung des zahnärztlichen Diploms im Sinne der Richtlinie 78/687/EWG erfüllt. Damit kann der Arzt nicht mehr generell die Zahnheilkunde ausüben. Die Position der ZMK ist im Augenblick durch diese Entscheidung gestärkt. Andererseits lässt das Urteil den Schluss zu, dass die Weiterbildung in oraler und maxillofazialer Chirurgie sowohl eine ärztliche als auch eine zahnärztliche ist, wenn die Inhalte des Gebietes nach internationalem Standard definiert werden.

Orale und maxillofaziale Chirurgie und zahnärztliche Chirurgie sind in Teilen deckungsgleich, sie sollten nicht miteinander konkurrieren, sondern sich ergänzen.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes kann dazu führen, dass bei einer Harmonisierung der Weiterbildung in oraler und maxillofazialer Chirurgie in Europa die Weiterbildung entweder nach Erteilung der zahnärztlichen oder ärztlichen Approbation begonnen werden kann, aber zur Ausübung des Berufs die ärztliche und die zahnärztliche Approbation vorliegen müssen.

Griechenland hat nach Artikel 29 des Gesetzes 3209/2003 (Amtsblatt 304 A) die orale und maxillofaziale Chirurgie (Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie) als Fachrichtung der zahnmedizinischen und der medizinischen Wissenschaft bereits festgesetzt.

Deutschland diskutiert, andere Länder handeln!

Ihr

Dr. Horst Luckey